

Antrag

Initiator*innen: Julian

Titel: Satzung Kreisverband Oder-Spree

Antragstext

1 • S1 teilweise angenommen

2 • S2 teilweise angenommen

3 • S3 teilweise angenommen

4 • S4 teilweise angenommen

5 • S5 teilweise angenommen

6 • S6 teilweise angenommen

7 • S7 teilweise angenommen

8 • S8 teilweise angenommen

§ 1 Name und Sitz

10 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Oder-
11 Spree“ (Kurzbezeichnung „GRÜNE/B90 “). Sie ist Kreisverband der Partei
12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

13 (2) Der Sitz der Organisation ist Fürstenwalde/Spree. Ihr Tätigkeitsbereich
14 erstreckt sich auf den Gebietsstand des Landkreises Oder-Spree.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer die Grundsätze der Partei und ihre Programme unterstützt, keiner anderen Partei angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Orts-/Regionalverbands. Die Entscheidung kann an den Kreisvorstand delegiert werden. Existiert kein Orts-/Regionalverband, entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht die Ziele und Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Orts-/Regionalvorstand oder der Geschäftsstelle der Grünen Oder-Spree zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Orts-/Regionalverbände (Gliederungen des Kreisverbandes)

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Regionalverbände. Ortsverbände umfassen das Gebiet einer Stadt, eines Amtes oder einer Gemeinde. Regionalverbände umfassen das Gebiet mehrerer Städte, Ämter und Gemeinden. Orts- und Regionalverbände sind im Rahmen der Satzung autonom, d.h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig, haben jedoch keine Finanzautonomie.

(2) Orts- und Regionalverbände wählen jeweils einen Vorstand, der mindestens 3 Mitglieder hat. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Die Satzung darf nicht den übergeordneten Gebietsverbänden widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen sowie die Bundes- und Landessatzung als verbindlich anerkennen. Satzungen und Satzungsänderungen der Orts- und Regionalverbände sind dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Ortsvorstand lädt zu den Aufstellungsversammlungen für die Kandidat*innen zur Wahl, der im Gebiet des Ortsverbandes liegenden Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten. Auf den Gebieten der Regionalverbände und ohne Parteistrukturen lädt der Kreisvorstand zu Aufstellungsversammlungen ein.

(4) Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Orts-/Regionalverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des aufnehmenden Orts-/Regionalverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Orts-/Regionalverbänden ist nicht zulässig.

(5) Die Höhe der Finanzmittel für die Orts- und Regionalverbände wird über die Finanzordnung des Kreisverbandes geregelt.

(6) Für Mitgliederversammlungen der Orts- und Regionalverbände besteht eine Ladungsfrist von 14 Tagen, sofern die Satzung des Ortsverbandes es nicht anders regelt. Einladungen können via Mail zugestellt werden.

(7) Sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt, beträgt die Amtszeit der Orts- und Regionalverbandsvorstände zwei Jahre.

(8) Vertretungsberechtigt für die Verhandlung von Anträgen und Beschlüssen einer Mitgliederversammlung des Orts-/Regionalverbands ist der Orts-/Regionalverbandsvorstand. Der Orts-/Regionalvorstand kann die Vertretungsberechtigung delegieren. Näheres kann die Satzung der Orts-/Regionalverbände regeln.

(9) Beschlüsse von Vorständen der Orts-/Regionalverbänden können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern die Satzung des Orts-/Regionalverbandes es nicht anders regelt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder
- die Kreismitgliederversammlung

• der Kreisvorstand

• das Vernetzungsgremium (die Orts- und Regionalverbandsversammlung)

(2) Einladungen zu Sitzungen von Gremien und Organen des Kreisverbands Oder-Spree und darunterliegenden Orts- und Regionalverbänden erfolgen via E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Gremien und Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.

(3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

§ 5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, eines Viertels der Orts-/Regionalverbände oder von 10% der Mitglieder. Der Urabstimmung soll eine Kreismitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Kreismitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über politische Leitlinien und Rahmenziele von GRÜNE/B90 Oder-Spree. Sie beschließt Programme, Anträge und Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5

111 (Urabstimmungen).

112 (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Kreisvorstand. Die
113 Kreismitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands
114 entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, wählt alle zwei
115 Jahre die Rechnungsprüfung, beschließt Änderungen von Satzung, Wahl- und
116 Finanzordnung, sowie den Haushalt des Kreisverbandes. Sie wählt zudem Delegierte
117 für die Bundesdelegiertenkonferenz, die Landesdelegiertenkonferenz und für den
118 Landesdelegiertenrat. Nachwahlen sind auf
119 jeder Kreimitgliederversammlung möglich, sofern dies den Mitgliedern
120 fristgerecht bekannt gegeben wurde.

121 (4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens
122 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und
123 mindestens zwei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist grundsätzlich
124 öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
125 Kreismitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der
126 Kreismitgliederversammlung digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung
127 mittels digitaler Abstimmung ist dafür zulässig.

128 (5) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens
129 drei Mal im Jahr einzuberufen.

130 (6) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag
131 von mindestens drei Orts-/Regionalverbänden, fünf Prozent der Mitglieder oder
132 auf Beschluss des Kreisvorstands. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit
133 einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Die
134 Antragssteller*innen haben selbst dafür zu sorgen, die für den Antrag benötigte
135 Anzahl der Orts-/Regionalverbände bzw. Mitglieder zu erreichen. Eine Mitteilung
136 an alle Mitglieder des Kreisverbandes über die Infrastruktur des Kreisverbandes
137 ist dabei möglich.

138 (7) Eigenständige Anträge können von jedem Mitglied des Kreisverbands gestellt
139 werden. Gemeinschaftliche Anträge können von den Organen (vgl. §4) und Orts-
140 /Regionalverbänden des Kreisverbandes, der Mitgliederversammlung der GRÜNEN
141 JUGEND Oder-Spree und ihrem
142 Vorstand sowie den Mitgliedern der Kreistagsfraktion gestellt werden.
143 Dabei ist auf die Mindestquotierung zu achten. Änderungsanträge können von jedem
144 Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede*r
145 Anwesende hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen.
146 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen
147 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Anträge an die Kreismitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Kreismitgliederversammlung für seine Behandlung ausspricht.

(10) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens 28 Tage vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(11) Für Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten, die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen und sonstige gilt die Wahlordnung.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens eine Frau, dem*der Schatzmeister*in, sowie bis zu vier Beisitzenden.

(3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Orts-/Regionalverbände.

(4) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Die Sprecher*innen führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

(5) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er*sie legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

(6) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal alle zwei Monate. Seine Sitzungen sind für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

(7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse im Umlauf zu fassen ist möglich.

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl des Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (4) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

(9) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Wahlbeamt*innen, Regierungsmitglieder und Fraktionsvorsitzende des Kreistages können nicht das Amt der*des Sprecher*in bekleiden. Angestellte des Kreisverbands (wie die*der Kreisgeschäftsführer*in) dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands sein.

(10) Wichtige Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreismitgliederversammlung müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Eine Minderheit von 30 % des jeweiligen Gremiums kann die Bekanntgabe ihrer Position verlangen.

(11) Der Kreisvorstand informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten der Orts- und Regionalverbände in geeigneter Form.

§ 8 GRÜNE JUGEND Oder-Spree

(1) Die GRÜNE JUGEND Oder-Spree (GJ Oder-Spree) ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der GJ Oder-Spree an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 9 Vernetzungsgremium (Orts- Regionalverbandsversammlung)

(1) Zur Koordinierung und gemeinsamen politischen Willensbildung auf Kreisebene

wird ein Vernetzungsgremium gebildet.

(2) Jeder Orts- bzw. Regionalvorstand sowie der Kreisvorstand wählen ein stimmberechtigtes Mitglied je Gliederung.

(3) Das Vernetzungsgremium ist ein beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes im Sinne von § 4.

(4) Es fasst Beschlüsse zu strategischen und politischen Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen. Die Beschlüsse sind für den Kreisvorstand verbindlich, soweit sie nicht durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden. Die Beschlüsse werden mindestens parteiöffentlich zur Verfügung gestellt.

(5) Das Gremium tagt mindestens zweimal jährlich. Sitzungen können auch online stattfinden.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

(1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes sowie die Finanzunterlagen der einzelnen Orts- und Regionalverbände.

(3) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein, bzw. im zu prüfenden Jahr Mitglied des Kreisvorstandes gewesen sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen. Rechnungsprüfer*innen, die Mitglied in einem OV/RV-Vorstand sind, dürfen diesen OV nicht prüfen.

§ 11 Wahlen

Für Wahlen des Kreisverbands Oder-Spree gilt die Wahlordnung. Diese ist Teil der Satzung und kann nur mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreismitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen.

248 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes
249 beschlossen, so hat der Kreisverband vor dieser Urabstimmung über die Verwendung
250 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

251 § 13 Inkrafttreten

252 Die Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am XX.XX.2026
253 statt. Gleichzeitig tritt die Satzung und Geschäftsordnung vom 18.10.2023 in der
254 zuletzt geänderten Fassung vom XX.XX.2025 außer Kraft.

255 ...